



Kernkraftwerk Grohnde – Antrag nach § 7 Abs. 3 zum weiteren Abbau der Anlage KWG, Abbauphase 2 (2. AG)

Feststellung der UVP-Pflicht

1. Entscheidung

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das beantragte Änderungsvorhaben gemäß dem Antrag nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (AtG) zum weiteren Abbau der Anlage KWG, Abbauphase 2 (2. AG) nicht erforderlich ist. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Diese Feststellung der UVP-Pflicht ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

2. Begründung

Die PreussenElektra GmbH (PEL) beantragt mit dem Antrag vom 16.01.2024 zum weiteren Abbau der Anlage KWG, Abbauphase 2 (2. AG) den Abbau des Reaktordruckbehälters sowie den Abbau des Biologischen Schildes. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Stilllegung und zum Abbau des KWG (1. SAG) wurde gem. § 6 UVPG in Verbindung mit Nr. 11.1 der Anlage 1 zum UVPG eine UVP durchgeführt. Gem. § 2a Abs. 1 S. 2 AtG wurde die UVP nach den Vorschriften des § 7 Abs. 4 S. 1 und 2 AtG und der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 4 Satz 3 über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (AtVfV) durchgeführt. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit umfasste gem. § 1a AtVfV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung

der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern. Die UVP erstreckt sich dabei gem. § 19b Abs. 3 AtVfV auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage KWG sowie den konventionellen Abbruch der Anlage KWG.

Bei Änderungsvorhaben ist zu differenzieren, ob für das Vorhaben, das geändert werden soll, bereits eine UVP durchgeführt worden ist. Ist dies wie hier der Fall, bestimmt sich die Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. dem entsprechend anwendbaren § 7 UVPG.

Aus dem letzten Halbsatz der Ziffer 11.1 der Anlage 1 zum UVPG ergibt sich, dass es sich hier um ein Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG handelt und die Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung besteht.

Die seitens der Vorhabenträgerin PEL vorgelegte Unterlage „Kernkraftwerk Grohnde (KWG) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Phase 2 Rückbau KWG“ vom 22.07.2024 enthält die erforderlichen Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung nach Anlage 2 UVPG. Ergänzend wurden im Rahmen der überschlägigen Prüfung der „Genehmigungsbescheid für das Kernkraftwerk Grohnde (KWG) Stilllegung und Abbau 1. SAG“ vom 06.12.2023 einschließlich des Anhangs „Zusammenfassende Darstellung und Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen nach § 14a AtVfV für den Antrag auf Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Grohnde gem. § 7 Abs. 3 AtG“ herangezogen.

Die von der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung gemachten Angaben gem. § 7 Abs. 4 UVPG i. V. m. Anlage 2 zum UVPG wurden entsprechend den Vorgaben der Anlagen 2 und 3 zum UVPG geprüft und bewertet.

2.1 Angaben der Vorhabenträgerin zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 zum UVPG

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens (Nr. 1a) Anlage 2 UVPG)

PEL beabsichtigt, das KWG in zwei Phasen abzubauen. Die erste Abbauphase hat mit Erteilung der 1. SAG begonnen. In der ersten Abbauphase werden die Verpackung und der Abtransport der noch in der Anlage vorhandenen Brennelemente und Sonderbrennstäbe in das Brennelement-Zwischenlager Grohnde (BZD) fortgesetzt. Weiterhin aktivierte, kontaminierte und nicht kontaminierte Anlagenteile einschließlich Einbauten des Reaktordruckbehälters (RDB), welche für den weiteren Restbetrieb nicht mehr benötigt werden, abgebaut. Für den Restbetrieb benötigte Systeme werden weiterbetrieben oder entsprechend dem Abbaufortschritt angepasst oder gegen geeignete Ersatzsysteme ausgetauscht. Für den Abbau der Anlagenteile kommen geeignete, dem Stand der Technik entsprechende und bereits in kerntechnischen Rückbauprojekten bewährte Verfahren und Geräte für Demontage, thermische und mechanische Zerlegung sowie Konditionierung zum Einsatz.

Die hier gegenständliche zweite Abbauphase soll erst beginnen, wenn alle Brennelemente und Sonderbrennstäbe aus der Anlage entfernt sind. Eine zeitliche Überlappung der in den beiden Abbauphasen beantragten Tätigkeiten und Arbeiten ist vorgesehen. Die zweite Abbauphase beinhaltet den Abbau des Reaktordruckbehälters (RDB) und des biologischen Schildes. Gem. den Angaben der Vorhabenträgerin ist es vorgesehen, den RDB mittels mechanischer Trennverfahren im Inneren des Reaktorgebäudes zu zerlegen. Hierbei soll eine optimierte Schnitt- und Verpackungsplanung für einen möglichst geringen Anfall von radioaktiven Aerosolen und Sekundärabfällen sorgen.

Das biologische Schild soll mittels mechanischer Trennverfahren am Einbauort im Reaktorgebäude in transportfähige Blöcke zerlegt werden. Diese sollen dann an Nachzerlegeplätzen im Reaktorgebäude oder im Rückbauzentrum weiter zerlegt werden. Die für eine Entsorgung als radioaktiver Abfall vorgesehenen Teile des biologischen Schildes sollen grundsätzlich in endlagerfähige Stahlblechcontainer verpackt werden. Hier ist ggf. eine Nachbehandlung durch Zerkleinerung vorgesehen. Eine Zerlegung oder Behandlung außerhalb von Gebäuden ist gem. den Angaben der Vorhabenträgerin nicht vorgesehen.

Sonstige anfallende radioaktive Abfälle und Reststoffe sollen entsprechend der in der 1. SAG genehmigten Vorgehensweisen behandelt, verpackt und entsorgt werden.

2.1.2 Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können (Nr. 1b) Anlage 2 UVPG) sowie Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter (Nr. 1c) Anlage 2 UVPG)

Gem. den Angaben der Vorhabenträgerin entstünden im Rahmen der Abbauphase 2 keine zusätzlichen oder anderen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter als die, welche in der UVP zur 1. SAG einschließlich der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage dargestellt und bewertet wurden. Andere oder geänderte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern oder Schutzgebiete seien ebenfalls nicht betroffen.

Die überschlägige Prüfung der möglichen Umweltauswirkungen des Änderungsvorhabens erfolgt nachfolgend entsprechend der Anlage 3 zum UVPG „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“. Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sind zur Durchführung der Vorprüfung geeignet.

2.2 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten (Nr. 1.1 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Gem. den Angaben der Vorhabenträgerin seien der Abbau des RDB sowie des Biologischen Schildes wie in Kap. 2.1.1 beschrieben Gegenstand der zweiten Abbauphase.

Die im Rahmen der Abbauphase 2 vorgesehenen Tätigkeiten gehen nicht über die in der UVP zur 1. SAG dargestellten insgesamt geplanten Maßnahmen hinaus. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zu Stilllegung und Abbau des KWG kam zu dem Ergebnis, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Bewertung: Die durch die Vorhabenträgerin vorgelegten Angaben zur Abbauphase 2 geben keinen Anlass zu der Annahme, dass auf Grund der Größe und Ausgestaltung des Änderungsvorhabens neue bzw. geänderte Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 UVPG auftreten können. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind daher nicht zu erwarten.

2.3 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten (Nr. 1.2 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Gem. den Angaben der Vorhabenträgerin werde sich das Zusammenwirken mit den anderen Vorhaben am Standort des KWG, hier dem Brennelement-Zwischenlager Grohnde und die Transportbereitstellungshalle TBH-KWG im Rahmen der Abbauphase 2 nicht verändern. Ebenso ergäben sich keine Änderungen hinsichtlich der für die Ermittlung der Exposition von Einzelpersonen der Bevölkerung, insbesondere durch Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser, als Vorbelastung berücksichtigten Standorte Unterweser (KKU) und Würgassen.

Das Zusammenwirken dieser Anlagen bzw. Tätigkeiten mit der Stilllegung und dem Abbau des KWG wurden im Rahmen der UVP zur 1. SAG dargestellt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KWG führte zu der Feststellung, dass durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft und Wasser sowie Direktstrahlung unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Bewertung kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass durch ein Zusammenwirken mit den anderen Vorhaben am Standort keine bedeutsamen Auswirkungen auf die § 1a AtVfV genannten Schutzgüter durch Immissionen konventioneller Luftschadstoffe oder Schall zu erwarten sind.

Bewertung: Ein mögliches Zusammenwirken der zweiten Abbauphase mit anderen Vorhaben wurde im Rahmen der UVP zur 1. SAG geprüft. Da sich im Rahmen der Abbauphase 2 weder an den Vorbelastungen noch an den genehmigten Ableitungen Änderungen ergeben, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.

2.4 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Nr. 1.3 Anlage 3 UVPG)

2.4.1 Fläche und Boden

Sachverhalt: Im Rahmen der Abbauphase 2 käme es gem. den Angaben der Vorhabenträgerin zu keiner Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Betriebsgeländes. Im Innenbereich des Betriebsgeländes würden überwiegend befestigte Flächen z. B. als Verkehrswege oder Lagerflächen in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit des Schutzgutes Boden sei nicht gegeben.

Die im Rahmen der Abbauphase 2 vorgesehenen Tätigkeiten gehen nicht über die in der UVP zur 1. SAG dargestellten insgesamt geplanten Maßnahmen hinaus. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zu Stilllegung und Abbau des KWG kam zu dem Ergebnis, dass durch Flächeninanspruchnahme oder weitere Wirkfaktoren keine bedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten sind.

Bewertung: Auf Grund von Art und Umfang des Änderungsvorhabens können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Abbauphase 2 auf die Schutzgüter Fläche und Boden, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ausgeschlossen werden.

2.4.2 Wasser - Wasserentnahme

Sachverhalt: Gem. den Angaben der Vorhabenträgerin erfolge auch in der Abbauphase 2 keine Entnahme von Grundwasser. Eine zusätzliche Entnahme von Kühlwasser aus der Weser sei nicht vorgesehen, vielmehr komme es sukzessive zu einer Verringerung und Einstellung der Wasserentnahme.

Die im Rahmen der Abbauphase 2 vorgesehenen Wasserentnahmen gehen nicht über die in der UVP zur 1. SAG dargestellten insgesamt geplanten Maßnahmen hinaus. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zu Stilllegung und Abbau des KWG kam zu dem Ergebnis, dass durch Wasserentnahme keine bedeutsamen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.

Bewertung: Auf Grund von Art und Umfang des Änderungsvorhabens können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Wasserentnahme, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ausgeschlossen werden.

2.4.3 Wasser – Ableitung von Abwässern und Kühlwasser

Sachverhalt: Gem. den Angaben der Vorhabenträgerin komme es im Rahmen der Abbauphase 2 zu keinen zusätzlichen oder anderen Ableitungen radioaktiver oder konventioneller Abwässer. Es fielen weiterhin radioaktive Abwässer durch Tätigkeiten wie Dekontamination, Zerlegung oder Spülvorgänge an. Die in der 1. SAG sowie der gültigen Wasserrechtlichen Erlaubnis festgesetzten Genehmigungswerte für die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser sowie die genehmigte Ableitungsmenge würden eingehalten und blieben unverändert. Eine Änderung der Ableitung der Abwässer aus konventionellen Bereichen

oder von Niederschlagswasser sei nicht vorgesehen. Die Menge abgeleiteten Kühlwassers werde sich dem Stand des Abbaus entsprechend verringern.

Die Ableitung von radioaktiven und konventionellen Abwässern im Rahmen der Abbauphase 2 gehen nicht über die in der UVP zur 1. SAG dargestellten insgesamt geplanten Maßnahmen hinaus. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zu Stilllegung und Abbau des KWG kam zu dem Ergebnis, dass durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser oder die Ableitung von Kühlwasser, Niederschlagswasser und konventionellen Abwässern keine bedeutsamen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Ableitung von Kühlwasser, Niederschlagswasser und konventionellen Abwässern sowie die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser im Rahmen der Abbauphase 2, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, können ausgeschlossen werden.

2.4.4 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Sachverhalt: Gem. den Angaben der Vorhabenträgerin sind durch die Abbauphase 2 keine zusätzlichen oder geänderten als die in der UVP zur 1. SAG dargestellten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KWG führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Rahmen der Abbauphase 2 auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, können ausgeschlossen werden.

2.5 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Nr. 1.4 Anlage 3 UVPG)

2.5.1 Radioaktive Abfälle und Reststoffe

Sachverhalt: Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die für die gesamte Stilllegung und den Abbau des KWG anfallenden Mengen an radioaktiven Reststoffen und Abfällen in sich

im Vergleich zu den im Rahmen der UVP zur 1. SAG dargestellten Mengen relevant verändern. Diese Abfälle werden gem. dem geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerk behandelt und bis zur Abgabe an eine Anlage des Bundes zur Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle zwischengelagert. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KWG führte zu der Feststellung, dass durch den Anfall radioaktiver Abfälle und Reststoffe keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Bewertung: Da eine relevante Änderung der Art und Menge der anfallenden radioaktiven Reststoffe und Abfälle im Rahmen der Abbauphase 2 nicht zu unterstellen ist, können hieraus resultierende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ausgeschlossen werden.

2.5.2 Konventionelle Abfälle

Sachverhalt: Gem. den Angaben der Vorhabenträgerin fielen konventionelle Abfälle aus betrieblichen Vorgängen, z. B. dem Sozialbereich sowie uneingeschränkt bzw. spezifisch freigegebene Reststoffe an. Diese würden entsprechend den Regelungen des KWG beseitigt oder verwertet. Weitere Maßnahmen zur Verminderung von Auswirkungen seien nicht erforderlich.

Der Anfall konventioneller Abfälle im Rahmen der Abbauphase 2 geht in Art und Menge nicht über die in der UVP zur 1. SAG dargestellten insgesamt geplanten Maßnahmen hinaus. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zu Stilllegung und Abbau des KWG kam zu dem Ergebnis, dass durch den Anfall konventioneller Abfälle keine bedeutsamen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1a AtVfV zu erwarten sind.

Bewertung: Durch im Rahmen der Abbauphase 2 anfallende konventionelle Abfälle sind keine geänderten oder andere Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, durch anfallende konventionelle Abfälle ausgeschlossen werden.

2.6 Umweltverschmutzung und Belästigungen (Nr. 1.5 Anlage 3 UVPG)

2.6.1 Emission von konventionellen Luftschadstoffen, Staub

Sachverhalt: Im Rahme der Stilllegung und des Abbaus des KWG kommt es zur Emission von Abgasen und Staub aus dem Betrieb von Maschinen und Fahrzeugen (einschließlich Transportvorgänge). Hierbei werden bei den grundsätzlich innerhalb der Gebäudehülle durchgeführten Abbauarbeiten freiwerdende Stäube weitgehend durch Filteranlagen zurückgehalten. Gem. den Angaben der Vorhabenträgerin sind im Rahmen der Abbauphase 2 keine zusätzlichen oder anderen als die in der UVP zur 1. SAG dargestellten Auswirkungen durch die Emission konventioneller Luftschadstoffe zu erwarten. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KWG führte zu der Feststellung, dass durch die Emission konventioneller Luftschadstoffe keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Emission von konventionellen Luftschadstoffen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, können ausgeschlossen werden.

2.6.2 Emissionen von Schall

Sachverhalt: Im Rahmen der UVP zur 1. SAG wurden die Auswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zu Stilllegung und Abbau des KWG dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass durch die Emission konventioneller Luftschadstoffe keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Bewertung: Da die im Rahmen der Abbauphase 2 geplanten Maßnahmen zum Abbau des biologischen Schildes und des RDB innerhalb des Reaktorgebäudes und ggf. anderer Gebäude durchgeführt werden, können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Emission von Schall, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, ausgeschlossen werden.

2.6.3 Emissionen von Licht, Wärme und Erschütterungen

Sachverhalt: Im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung und begründeten Bewertung der Umweltauswirkungen zur 1. SAG konnten mögliche Auswirkungen der insgesamt

geplanten Maßnahmen zu Stilllegung und Abbau des KWG durch Emissionen von Licht, Wärme und Erschütterungen ausgeschlossen werden.

Bewertung: Geänderte oder andere Auswirkungen durch Emissionen von Licht, Wärme und Erschütterungen im Rahmen der Abbauphase 2 sind nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, können daher ausgeschlossen werden.

2.7 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien (Nr. 1.6.1 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: In der 1. SAG sowie der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführten UVP wurden mögliche Freisetzungen radioaktiver Stoffe in Folge von Störfällen und auslegungsüberschreitenden Ereignissen (Unfälle, Katastrophen) dargestellt und bewertet. Der Störfallplanungswert von 50 mSv gem. § 104 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) i. V. m. § 194 StrlSchV wird für alle betrachteten Störfälle unterschritten. Ebenso wird durch alle betrachteten auslegungsüberschreitenden Ereignisse das radiologische Kriterium von 100 mSv effektiver Dosis für die Maßnahme „Evakuierung“ aus den Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz und des § 4 der NDVV sowohl für Wohnbebauungen als auch für Arbeitsstätten im Umkreis des KWG deutlich unterschritten. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen durch Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse (Unfälle, Katastrophen) aus Stilllegung und Abbau des KWG einschließlich der insgesamt geplanten Maßnahmen ergab, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Gem. den Angaben der Vorhabenträgerin seien für die Abbauphase 2 zwei weitere Störfälle zu betrachten. Dies seien der „Lastabsturz beim RDB-Aushub“ sowie der „Absturz eines Schnittblocks des Biologischen Schildes“ innerhalb des Reaktorgebäudes. Der als abdeckendes Ereignis für derartige mechanische Einwirkungen von Innen auf Gebinde mit radioaktiven Reststoffen ohne angenommene Aktivitätsrückhaltung über die Abluftfilterung im Rahmen der 1. SAG herangezogene „Absturz eines Fasses innerhalb eines Gebäudes“ sei weiterhin als abdeckend anzusehen.

Bewertung: Die für das Ereignis „Absturz eines Fasses innerhalb eines Gebäudes“ im Rahmen der 1. SAG ermittelte Ausschöpfung des Störfallplanungswertes von 0,18 % ist deutlich geringer als die für die Bewertung der Umweltauswirkungen durch Störfälle als abdeckend herangezogene Ausschöpfung des Störfallplanungswertes von 16,2 % durch den

Absturz eines 20'-Containers auf einer der Pufferlagerflächen. Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ergeben sich daher keine Anhaltspunkte, dass durch die zusätzlich betrachteten Störfälle eine höhere Ausschöpfung des Störfallplanungswertes zu unterstellen ist. Von zusätzlichen oder geänderten erheblich nachteiligen Auswirkungen insbesondere auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ist nicht auszugehen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Freisetzung radioaktiver Stoffe in Folge von Störfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse (Unfälle, Katastrophen) im Rahmen der Abbauphase 2, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind daher nicht zu unterstellen.

2.8 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Nr. 1.6.2. Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Gem. den Angaben der Vorhabenträgerin unterliege das KWG seit Erhalt der 1. SAG nicht mehr der Störfallverordnung, da die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden Chemikalien entsorgt oder verbraucht seien.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch eine Anfälligkeit für Störfälle i. S. d. § 2 Abs. 7 Störfall-Verordnung, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind im Rahmen der Abbauphase 2 nicht zu erwarten.

2.9 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (Nr. 1.7 Anlage 3 UVPG)

2.9.1 Emissionen ionisierender Strahlung (Direktstrahlung)

Sachverhalt: Auf Grund der während der Durchführung der Maßnahmen der Abbauphase 2 zum Abbau des biologischen Schildes und des RDB weiterhin gegebenen Abschirmwirkung der Gebäudehülle ist ein zu berücksichtigender Dosisbeitrag aus dem Kontrollbereich des KWG nicht zu unterstellen. Zur Exposition durch Direktstrahlung tragen die Pufferlagerung auf den Pufferlagerflächen und in geringem Maße Transportvorgänge auf dem Betriebsgelände bei sowie ein auf Grund der Abschirmwirkung des Gebäudes sehr geringer Beitrag aus dem BZD (Vorbelastung). Die Strahlenexposition von Einzelpersonen der Bevölkerung durch Direktstrahlung aus den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KWG war Gegenstand der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens

zur 1. SAG durchgeführten UVP. Dort wurde prospektiv bereits ein möglicher Dosisbeitrag aus der geplanten TBH-KWG unter Ausnutzung der vollen beantragten Lagerkapazität berücksichtigt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass durch Direktstrahlung keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Bewertung: Für die Abbauphase 2 sind keine zusätzlichen oder anderen als die in der durchgeführten UVP zur 1. SAG untersuchten Auswirkungen durch Direktstrahlung zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter, v. a. auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, können daher ausgeschlossen werden.

2.9.2 Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft

Sachverhalt: Die mögliche Exposition von Einzelperson der Bevölkerung durch Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft aus den insgesamt geplanten Maßnahmen zu Stilllegung und Abbau des KWG wurde in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG durchgeführten UVP dargestellt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft aus Stilllegung und Abbau des KWG einschließlich der Vorbelastungen ergab, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Im Rahmen der Abbauphase 2 sind weder zusätzliche oder geänderte Ableitungen noch eine Änderung des Emissionsortes beantragt.

Bewertung: Für die Abbauphase 2 sind keine zusätzlichen oder anderen als die in der durchgeführten UVP zur 1. SAG untersuchten Auswirkungen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter, v. a. auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, können daher ausgeschlossen werden.

2.9.3 Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser

Die aus den insgesamt geplanten Maßnahmen zu Stilllegung und Abbau des KWG resultierende mögliche Exposition von Einzelperson der Bevölkerung durch Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser wurde in der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG durchgeführten UVP dargestellt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen durch

die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser aus Stilllegung und Abbau des KWG einschließlich der Vorbelastungen ergab, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Im Rahmen der Abbauphase 2 sind weder zusätzliche oder geänderte Ableitungen noch eine Änderung des Emissionsortes beantragt.

Bewertung: Für die Abbauphase 2 sind keine zusätzlichen oder geänderten als die in der durchgeführten UVP zur 1. SAG untersuchten Auswirkungen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Wasser zu erwarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter, v. a. auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, können daher ausgeschlossen werden.

2.10 Standort des Vorhabens (Nr. 2 Anlage 3 UVPG)

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.10.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien, Nr. 2.1 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Im Rahmen der 1. SAG wurden der Standort und die Nutzung der Umgebung im UVP-Bericht und der zusammenfassenden Darstellung beschrieben. Diese Nutzungen wurden bei der Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KWG berücksichtigt. Im Ergebnis dieser Bewertung wurde festgestellt, dass bedeutsame Auswirkungen durch Stilllegung und Abbau des KWG auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Die Nutzungen der Umgebung des Standortes des KWG durch Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung haben sich im Vergleich zu den in der UVP zur 1. SAG berücksichtigten Nutzungen nicht wesentlich geändert.

Bewertung: Insbesondere unter Berücksichtigung des im Rahmen der Abbauphase 2 beantragten Genehmigungsumfanges und der auf das Innere der Gebäude beschränkten

Maßnahmen ergeben sich aus der Nutzung des umgebenden Gebietes keine Anhaltspunkte, wonach erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

2.10.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien - Nr. 2.2 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Im Rahmen der UVP zur 1. SAG wurden die natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt am Standort und im Untersuchungsraum dargestellt. Die Auswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zu Stilllegung und Abbau des KWG auf diese Ressourcen bzw. die sie repräsentierenden Schutzgüter gem. § 1a AtVfV wurden ebenfalls dargestellt und als nicht bedeutsam bewertet. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds sich wesentlich verändert haben.

Bewertung: Zusätzliche oder geänderte Auswirkungen der Abbauphase 2 auf die oben genannten natürlichen Ressourcen sind nicht zu besorgen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, können daher ausgeschlossen werden.

2.10.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien - Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG)

Entsprechend der nachfolgend dargestellten Sachverhalte und Bewertungen ergeben sich im Rahmen der überschlägigen Prüfung keine Anhaltspunkte, wonach unter Berücksichtigung der Belastbarkeit der Schutzgüter durch die Abbauphase 2 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind.

2.10.3.1 Nach dem Bundesnaturschutzgesetz geschützte Gebiete

Sachverhalt: Die Auswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KWG auf die folgenden Gebiete wurden im UVP-Bericht und der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen umfassend beschrieben:

- Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.1 Anlage 3 UVPG)
- Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.10.3.1 erfasst (Nr. 2.3.2 Anlage 3 UVPG)
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst (Nr. 2.3.3 Anlage 3 UVPG)
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.4 Anlage 3 UVPG)
- Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.5 Anlage 3 UVPG)
- Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.6 Anlage 3 UVPG)
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (Nr. 2.3.7 Anlage 3 UVPG)

Die in der Umgebung des Standortes des KWG befindlichen Schutzgebiete wurden in der Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KWG ergab, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Bewertung: Die im Rahmen der Abbauphase 2 geplanten Maßnahmen führen zu keinen zusätzlichen oder geänderten Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgebiete. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, können daher ausgeschlossen werden.

2.10.3.2 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Die in der Umgebung des Standorts des KWG vorhandenen Trinkwasserschutz- und -gewinnungsgebiete sowie das Heilquellenschutzgebiet des Staatsbades Pyr-

mont wurden in der UVP zur 1. SAG dargestellt und die Auswirkungen auf diese in der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens berücksichtigt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KWG ergab, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Bewertung: Die im Rahmen der Abbauphase 2 geplanten Maßnahmen führen zu keinen zusätzlichen oder geänderten Auswirkungen auf die oben genannten Schutzgebiete. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, können daher ausgeschlossen werden.

2.10.3.3 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 Anlage 3 UVPG)

Es liegen keine Informationen darüber vor, dass sich in der Umgebung des Standorts des KWG Gebiete befinden, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Auswirkungen auf derartige Gebiete sind daher nicht zu besorgen.

2.10.3.4 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (Nr. 2.3.10 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: In der näheren Umgebung des Standortes des KWG befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes. Ortschaften und Bevölkerung wurden in der UVP zur 1. SAG dargestellt und die Auswirkungen auf diese in der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens berücksichtigt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KWG ergab, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Zusätzliche oder geänderte Auswirkungen sind durch die Abbauphase 2 nicht zu erwarten.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, können daher ausgeschlossen werden.

2.10.3.5 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Die in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind wurden, soweit relevant, in der UVP zur 1. SAG dargestellt und in der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens berücksichtigt. Die Auswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zu Stilllegung und Abbau des KWG auf die Schutzgüter gem. § 1a AtVfV wurden dabei als nicht bedeutsam bewertet. Durch die im Rahmen der Abbauphase 2 beantragten Maßnahmen sind keine geänderten oder zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, sind nicht zu erwarten.

2.11 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Nr. 3 Anlage 3 UVPG)

2.11.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind (Nr. 3.1 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG durchgeführten UVP wurden die möglichen, durch Stilllegung und Abbau des KWG bedingten Auswirkungen dargestellt auf die Schutzgüter sowie ein für die jeweiligen Wirkfaktoren oder zu betrachtenden Schutzgüter spezifischer Untersuchungsraum um die Anlage festgelegt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KWG unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der möglichen Auswirkungen sowie des Untersuchungsgebietes einschließlich der dort lebenden Bevölkerung führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zwischen diesen zu erwarten sind. Entsprechend den Angaben der Vorhabenträgerin ändern sich durch die in Abbauphase 2 des Abbaus des KWG durchzuführenden Maßnahmen sowohl Art und Ausmaß der möglichen

Auswirkungen, als auch das möglicherweise betroffene geografische Gebiet oder die Zahl der möglicherweise betroffenen Personen nicht.

Bewertung: Sich aus Art und Ausmaß der Auswirkungen ergebende erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind nicht zu erwarten.

2.11.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Nr. 3.2 Anlage 3 UVPG)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG wurde durch die atomrechtliche Genehmigungsbehörde festgestellt, dass grenzüberschreitende Auswirkungen durch die insgesamt geplanten Maßnahmen zu Stilllegung und Abbau des KWG nicht zu erwarten sind. Daher sind auch im Rahmen der Abbauphase 2 erheblich nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen nicht zu erwarten.

2.11.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen (Nr. 3.3 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Entsprechend den Angaben der Vorhabenträgerin weisen die möglichen Auswirkungen des Abbaus des RDB und des biologischen Schildes in der Abbauphase 2 keine besondere Schwere oder Komplexität auf. In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG durchgeführten UVP wurden mögliche Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KWG dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu erwarten sind. Für die Abbauphase 2 sind keine geänderten oder zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund der untersuchten Schwere und Komplexität der möglichen Auswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind nicht zu erwarten.

2.11.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen (Nr. 3.4 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Im Rahmen der UVP zur 1. SAG wurde die Wahrscheinlichkeit des Auftretens möglicher Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KWG insbesondere im Hinblick auf Störfälle oder auslegungsüber-

schreitende Ereignisse dargestellt und bewertet. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Im Rahmen der Abbauphase 2 sind, bezogen auf die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Auswirkungen, keine Änderungen zu erwarten.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund einer geänderten Wahrscheinlichkeit möglicher Auswirkungen der Abbauphase 2, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind nicht zu erwarten.

2.11.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen (Nr. 3.5 Anlage 3 UVPG)

In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. SAG durchgeführten UVP wurden die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Soweit relevant, wurden der mögliche Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit dieser Auswirkungen ebenfalls dargestellt und in der Bewertung berücksichtigt. Die Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KWG führte zu der Feststellung, dass keine bedeutsamen Auswirkungen auf die in § 1a AtVfV genannten Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zwischen diesen zu erwarten sind. Entsprechend den Angaben der Vorhabenträgerin ergeben sich in Abbauphase 2 keine Änderungen hinsichtlich des möglichen Zeitpunkts des Eintretens, der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit dieser Auswirkungen.

Bewertung: Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind nicht zu erwarten.

2.11.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben (Nr. 3.6 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Ein mögliches Zusammenwirken der insgesamt geplanten Maßnahmen der Stilllegung und des Abbaus des KWG mit anderen Vorhaben wurden in der UVP zur 1. SAG dargestellt und bewertet. Weiterhin wurde ein mögliches Zusammenwirken insbesondere der Abbauphase 2 mit anderen Vorhaben in Kap. 2.3 dieser Unterlage dargestellt. Die Bewertung im Rahmen der UVP kam zu dem Ergebnis, dass durch ein Zusammenwirken mit den anderen Vorhaben keine bedeutsamen Auswirkungen auf die § 1a AtVfV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Durch die Maßnahmen der Abbauphase 2 zum Abbau

des biologischen Schildes und des RDB ergeben sich keine neuen Formen oder Auswirkungen eines Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben.

Bewertung: Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen zugelassenen oder bestehenden Vorhaben sind nicht zu erwarten.

2.11.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Nr. 3.7 Anlage 3 UVPG)

Sachverhalt: Im UVP-Bericht und der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen zur 1. SAG wurden Maßnahmen zur Verminderung von Auswirkungen, aber auch zu deren Vermeidung, beschrieben. Diese Maßnahmen wurden in der Bewertung der Auswirkungen der insgesamt geplanten Maßnahmen zu Stilllegung und Abbau des KWG auf die Schutzgüter gem. § 1a AtVfV berücksichtigt.

Bewertung: Für die Abbauphase 2, für den Abbau des biologischen Schildes und des RDB sind keine geänderten oder zusätzlichen Maßnahmen zur Verminderung von Auswirkungen erforderlich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind nicht zu erwarten.

3 Zusammenfassende Bewertung

In der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die 1. SAG durchgeführten UVP wurden die Umweltauswirkungen der Stilllegung und des Abbaus des KWG einschließlich der insgesamt geplanten Maßnahmen zum Abbau der Anlage dargestellt und bewertet. Im Ergebnis konnten unter Beachtung aller Aspekte bedeutsame Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern durch die insgesamt geplanten Maßnahmen des Vorhabens Stilllegung und Abbau der Anlage KWG, einschließlich des konventionellen Rückbaus, auch in Zusammenwirken mit den anderen bestehenden, zugelassenen oder geplanten Vorhaben am Standort KWG ausgeschlossen werden.

Die von der beantragten Genehmigung zum weiteren Abbau der Anlage KWG, Abbauphase 2 (2. AG) erfassten Maßnahmen zum Abbau des RDB und des biologischen Schildes sind von den im Rahmen der in der UVP zur 1. SAG dargestellten und bewerteten insgesamt geplanten Maßnahmen erfasst. Es wurden keine möglichen Umweltauswirkungen identifiziert, die nicht bereits im Rahmen dieser UVP bewertet wurden.

Die überschlägige Prüfung der möglichen Auswirkungen der Abbauphase 2 des Abbaus des KWG anhand der vorgelegten Unterlagen führte zu dem Ergebnis, dass die Abbauphase 2 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.